

GEMEINDE PONTRESINA

GASTWIRTSCHAFTSGESETZ

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG) und Art. 24 Ziffer 2 lit a der Gemeindeverfassung

von der Gemeindeversammlung erlassen am 26. Oktober 1999.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschafts- *Aufsicht*
gewerbe aus.

Art. 2

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Ge- *Vollzug*
meindevorstand.

II. Bewilligungen

Art. 3

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 *Gesuch*
Abs. 1 GWG ist in der Regel mindestens einen Monat vor der
Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung
eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Be-
willigung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung
- e) Angaben über die beruflichen Kenntnisse des Gesuchstellers

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug / Leumundszeugnis
- b) unterschriebene Bestätigung gemäss Artikel 5 Abs. 3 GWG

Art. 4

Erteilung

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Die Bewilligungen werden nur für Betriebe erteilt, die geeignete Lokalitäten aufweisen. Geeignet sind in der Regel Betriebe, welche über die nötigen Einrichtungen, Geräte, Toilettenanlagen usw. verfügen, die den gesundheitspolizeilichen und lebensmittelgesetzlichen Anforderungen genügen.

Für zeitlich befristete Betriebe bis maximal 6 Monate, z.B. Schneebar, Eisbar, Hüttenbetriebe können Ausnahmen von den vorgeschriebenen Hygienebestimmungen gemacht werden.

Die Bewilligung wird nur an natürliche Personen erteilt.

Bei Betrieben, die auf Rechnung einer Personengemeinschaft oder juristischen Person geführt werden, ist die Bewilligung auf den Betriebsleiter auszustellen.

Art. 5

Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

Art. 6

Öffentliche Ordnung Sicherheit

1. Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist gehalten, den Betrieb ordnungsgemäss zu führen und die geltenden Vorschriften bezüglich Sicherheit und öffentlicher Ordnung einzuhalten und deren Einhaltung bei seinen Gästen durchzusetzen.

Art. 7

Erhebliche Vergrößerungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.

Für das Gesuch gilt Artikel 3 Abs. 1 und 2 sinngemäss.

*Vergrößerungen
Verlegung,
Änderung der
Betriebsart*

Art. 8

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

*Kleinhandel
mit gebrannten
Wassern*

III. Öffnungszeiten

Art. 9

Die Gastwirtschaftsbetriebe können ihre Öffnungszeiten nach eigenem Ermessen festlegen.

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe die Öffnungszeiten durch den Gemeindevorstand festgelegt werden.

*1. Betriebe
a) im Allgemeinen

b) Ausnahmen*

Art. 10

Für Anlässe wie Festwirtschaften etc. werden die Öffnungszeiten im Einzelfall festgelegt.

2. Anlässe

Art. 11

Gäste eines Betriebes oder eines Anlasses haben diesen spätestens nach Ablauf einer Toleranzfrist von 30 Minuten nach der festgelegten Schliessungszeit zu verlassen.

Toleranzfrist

IV. Gebühren

Art. 12

*Bewilligungs-
gebühren*

Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe Fr. 100.— bis Fr. 500.—
- b) Vereine pro Anlass Fr. 25.— bis Fr. 100.—
- c) Private pro Anlass Fr. 100.— bis Fr. 200.—
- d) für Vergrößerungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Fr. 50.— bis Fr. 300.—

Für die Ausstellung oder Umschreibung der Bewilligung wird eine Kanzleigebür von Fr. 30.— erhoben.

Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

Art. 13

*Besondere
Gebühren*

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.— bis Fr. 200.— erhoben.

V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 14

Im Allgemeinen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt des nachstehenden Artikels 15 im Rahmen von Artikel 21 – 23 GWG geahndet.

Art. 15

Ordnungsbusse

Wer sich länger als während den bewilligten Öffnungszeiten in einem Betrieb oder an einem Anlass aufhält, hat an Ort und Stelle eine Ordnungsbusse von Fr. 20.— zu bezahlen.

Wird die Bezahlung verweigert, gelangt Art. 14 dieses Gesetzes zur Anwendung.

Art. 16

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Rechtsmittel

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen

*Ausführungs-
bestimmungen*

Art. 18

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit diesem in Widerspruch stehenden Bestimmungen insbesondere das Gastwirtschaftsgesetz vom 28. Februar 1995 aufgehoben.

*Aufhebung
bisherigen Rechts*

Art. 19

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

*Übergangs-
bestimmungen*

Art. 20

Dieses Gesetz tritt am 01. November 1999 in Kraft.

Inkrafttreten

Der Gemeindepräsident:
Eugen Peter

Der Gemeindeaktuar:
Reto Danuser